

Satzung Verband Wohneigentum Hessen e.V.

(Fassung 05.11.2022)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Verband Wohneigentum Hessen e.V." und hat seinen Sitz in Oberursel/Taunus.
2. Der Verband Wohneigentum Hessen e.V. ist als Landesverband Mitglied im Verband Wohneigentum e.V. (Bundesverband), mit Sitz in Bonn.
3. In geeigneten Fällen kann für die Bezeichnung des Vereins auch die Kurzform "Verband Wohneigentum" verwandt werden.
4. Der Verband Wohneigentum ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der Verband Wohneigentum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbands Wohneigentum ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz. Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem der Verband Wohneigentum Verbraucherinteressen von insbesondere selbstnutzenden Wohneigentümern, privaten Bauherren und an Wohnimmobilien Interessierten wahrnimmt.
Weiterer Zweck des Verbands Wohneigentum ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der Familien bei der Schaffung eines familiengerechten, gesunden und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann.
3. Der Verband Wohneigentum ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verband Wohneigentum dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verband Wohneigentum fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Abweichend von Abs. 5 kann der Verband Wohneigentum an seine Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen zahlen. Bei Gewährung sind die Bestimmungen nach den jeweils geltenden Gesetzen bzw. Verordnungen zu beachten.

§ 3 Aufgaben und deren Verwirklichung

1. Der Verband Wohneigentum fördert den Verbraucher- und Familienschutz bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des Wohneigentums in ideeller Weise und setzt sich gegenüber Gesetzgebern, Behörden und Wirtschaft für die Verbraucherrechte und -Interessen ein. Der Verband Wohneigentum informiert und berät in seiner Verbraucher- und Familienschutzfunktion unabhängig und marktneutral.
2. Der Verband Wohneigentum verfolgt diesen Zweck ideell, insbesondere durch
 - a) Information der Öffentlichkeit - unter anderem bezüglich rechtlicher, wirtschaftlicher, wohnungs- und verbraucherpolitischer sowie bautechnischer und gartenpflegerischer Themen;
 - b) Förderung seiner Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder in ihrer Tätigkeit zugunsten der Verbraucher bezüglich des Erwerbs und Erhalts von Wohneigentum;
 - c) Erarbeiten siedlungs- und wohnungspolitischer Grundsätze, die der Schaffung einer menschengerechten Umwelt, der Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit, der Integration, insbesondere von Bürgern mit Migrationshintergrund, der Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit Wohneigentum dienen und ökologische sowie ökonomische Nachhaltigkeit des Wohneigentums anstreben;
 - d) Vertretung seiner siedlungs- und wohnungspolitischen Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen sowie den Medien;
 - e) Unterstützung und Beratung seiner Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder in ihrer mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, gemeindlichen und kulturellen Bereich.
3. Zu den Aufgaben des Verband Wohneigentum zählen im Einzelnen,
 - a) in allen Fragen der Nutzung des Wohn- und Garteneigentums seine Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder durch eigene periodische und sonstige Publikationen und Veranstaltungen zu informieren und fachlich zu beraten;
 - b) die auf das Wohn- und Garteneigentum bezogene Verbraucher- und Familienberatung sowie Interessenvertretung von Erwerbern, Eigentümern und Familien – ggf. auch im Einzelfall – mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes wahrzunehmen;
 - c) auf die Gestaltung und Nutzung des Gartens als naturverbundenen Erholungsraum für die Familie und auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna hinzuwirken;
 - d) für die Umsetzung ökologischer Gesichtspunkte und die Verwendung umweltfreundlicher bzw. umweltverträglicher Stoffe beim Bau und der Instandhaltung von Gebäuden und der Gartennutzung einzutreten;
 - e) den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern;
 - f) auf die Beteiligung und aktive Mitarbeit der Jugend in den Mitgliedsorganisationen und ihren Gliederungen hinzuwirken;
 - g) auf den Gebieten des Verbandsgegenstandes Wettbewerbe und Forschungsaufträge durchzuführen.
4. Der Verband Wohneigentum ist demokratisch verfasst; er ist neutral sowie parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verband Wohneigentum hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
 - a) Die ordentliche Mitgliedschaft können Inhaber und am Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum Interessierte erlangen sowie alle Personen, die die Ziele und Aufgaben des Verband Wohneigentum durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
 - b) Gehört das Wohneigentum mehreren Personen, sind diese gemeinschaftlich Mitglied.
 - c) Je Mitgliedschaft hat nur eine Person das aktive und passive Wahlrecht.
 - d) Förderndes Mitglied kann jede Vereinigung, Institution oder Körperschaft werden, die die Aufgaben und Ziele des Verband Wohneigentum unterstützen will. Die Satzungen der Vereine und Vereinigungen dürfen der Satzung des Verband Wohneigentum nicht entgegenstehen. Satzungsänderungen sind dem Verband Wohneigentum unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Das Fördermitglied hat keinen Anspruch auf Leistungen.
2. Der Aufnahmeantrag kann in Textform per Post, Fax, Email oder in sonstiger Weise, sofern der Kommunikationsweg durch den Verband Wohneigentum eröffnet ist, zugehen. Die Mitgliederdaten werden vom Verband Wohneigentum und gegebenenfalls von dessen Untergliederungen elektronisch gespeichert und entsprechend den jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verwendet.
3. Die Aufnahme kann zum jeweils 1. eines Monats im Kalenderjahr erfolgen. Mit dem Beitrittsantrag erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse des Verbandes als bindend an. Die Satzung kann auf der Internetseite des Verband Wohneigentum eingesehen und heruntergeladen werden. Das in den Verband Wohneigentum aufgenommene Mitglied erhält zum Nachweis seiner Mitgliedschaft einen Mitgliedsausweis und die Satzung.
4. Verstirbt der Antragsteller wird die Mitgliedschaft vom überlebenden Ehegatten fortgeführt. Eine Umschreibung auf ein anderes Familienmitglied gilt als Neuaufnahme.
5. Natürliche Personen können auch außerhalb der Gemeinschaften Einzelmitglieder werden. Sie werden von der Verbandsgeschäftsstelle direkt betreut.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Übertragung des Stimmrechts ist zulässig auf den Ehegatten oder eine gesetzlich gleichgestellte Person. Die Übertragung bedarf der Schriftform.
7. Für besondere Verdienste im Interesse des Verbandes können durch Beschluss des Landesverbandsvorstandes Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft löst keine Ansprüche gegen den Landesverband aus.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, frühestens jedoch zum Ende des auf das Jahr des Eintritts folgenden Jahres. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich (in Schrift- und/oder Textform) dem Landesverband zugegangen sein.
3.
 - a) Der Ausschluss kann erfolgen,
 - aa) wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit seinen monatlichen Beiträgen im Rückstand ist und mindestens eine schriftliche Aufforderung ergangen ist und innerhalb einer festgesetzten Frist seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedbeitrages bis zum Ende des Kalenderjahres bleibt bestehen.
 - ab) wenn das Mitglied seine Pflichten schuldhaft verletzt.
 - b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Landesverbandes mit einfacher Mehrheit.
 - c) Dem betroffenen Mitglied und dem Vorstand der jeweiligen Gliederung ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - d) Ist der Ausschluss beschlossen worden, so steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an den Gesamtvorstand zu. Dessen Entscheidung ist bindend.
 - e) Der Ausschluss wird wirksam
 - ea) einen Monat nach Zugang der Entscheidung des Vorstandes des Landesverbandes, wenn das betroffene Mitglied innerhalb dieser Frist keine Berufung an den Gesamtvorstand einlegt;
 - eb) bei einer Entscheidung des Gesamtvorstands zu dem Zeitpunkt, in dem der Versammlungsleiter des Gesamtvorstands das Ergebnis der Beschlussfassung feststellt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung des Verband Wohneigentum im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen und alle Einrichtungen des Verband Wohneigentum zu nutzen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Satzung und die in deren Rahmen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
 - b) die Bestrebungen des Verband Wohneigentum zu fördern,
 - c) dem Verband Wohneigentum die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben,
 - d) dem Verband Wohneigentum Erfahrungen und Erkenntnisse mitzuteilen, die für die Gesamtheit der Mitglieder von Bedeutung sein können.
 - e) die Mitgliedsbeiträge zu leisten und sonstige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf vertrauliche Behandlung von Angaben und Informationen aus dem privaten Bereich und das Recht der Versagung von deren Weitergabe und Veröffentlichung.

§ 7 Beitrag

1. Die Höhe des Beitrages wird durch den Landesverbandstag festgesetzt. Er ist im Voraus zu entrichten.
2. Der Vorstand des Landesverbandes kann auf Antrag fällige Beiträge stunden und im Falle einer unverschuldeten Notlage des Mitgliedes auch rückständige Beitragsraten erlassen.
3. Änderungen im Mitgliederbestand der Gemeinschaften sind unverzüglich an den Landesverband zu melden.

§ 8 Aufbau des Landesverbandes

Gliederungen des Landesverbandes sind die Regionalverbände und die Gemeinschaften. Sie sind keine Organe des Landesverbandes und können diesen nicht rechtsgeschäftlich verpflichten. Die Gemeinschaften können selbständige oder unselbständige Untergliederungen sein. Soweit sie selbständige Untergliederungen sind, können sie sich eigene Satzungen geben. Die Satzungen dürfen der Satzung des Verband Wohnigentum nicht widersprechen. Die Gründung, Änderung und Auflösung einer unselbständigen Untergliederung entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.

§ 9 Organe des Landesverbandes

1. Die Organe des Landesverbandes sind:
 - a) der Landesverbandstag
 - b) der Gesamtvorstand des Landesverbandes
 - c) der Vorstand des Landesverbandes
2. In die Organe können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
3. Jedes der Organe ist selbst für die Beschlüsse über die Aufstellung oder Änderung seiner eigenen Geschäftsordnung zuständig.
4. Den Mitgliedern der Vereinsorgane dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Organbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen sowie auf Zahlung einer angemessenen Pauschale als Entschädigung für Zeitaufwand und Arbeitseinsatz.

§ 10 Der Landesverbandstag

1. Der Landesverbandstag ist die Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 des BGB.
2. Der Landesverbandstag besteht aus dem Landesverbandsvorstand, den Vorsitzenden der Regionalverbände oder deren Stellvertretern und den Delegierten, die in den Regionalverbandsversammlungen sowie der Mitgliederversammlung der Einzelmitglieder nach der Zahl der Mitglieder zu wählen sind. Auf je angefangene 500 Mitglieder entfällt ein Delegierter.
3. Er tritt auf Einladung des ersten Vorsitzenden des Landesverbandes, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, alle drei Jahre zusammen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich (in Schrift- und/oder Textform) erfolgen. Er ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
4. Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
5. Stimmberechtigt sind:
 - a) der Landesverbandsvorstand
 - b) die Regionalverbandsvorsitzenden oder deren Stellvertreter und
 - c) die Delegierten
6. Der Landesverbandstag beschließt über:
 - a) eine Geschäftsordnung für den Landesverbandstag
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des 1. Vorsitzenden, der zweiten Vorsitzenden, des Schatzmeisters, der Beisitzer und der Revisoren. Stellvertretender Vorsitzender ist der mit Stimmenmehrheit in einem gesonderten Wahlgang gewählte zweite Vorsitzende.
 - d) den dreijährigen Haushaltsplan
 - e) Anträge des Vorstandes, der Regional- und Kreisverbände sowie der Mitgliederversammlung der Einzelmitglieder
 - f) Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder
 - g) die Höhe des Beitrages
 - h) Auflösung des Verbandes mit 3/4 Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder
7. Die Anträge müssen mindestens acht Wochen vorher bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nachträglich behandelt werden.
8. Zum Landesverbandstag ist ein Geschäftsbericht vorzulegen.

§ 11 Der Landesverbandsvorstand

1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) zwei zweite Vorsitzende
 - c) dem Schatzmeister
 - d) fünf Beisitzer, davon mindestens eine Frau, die u.a. für die Frauenarbeit zuständig ist

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre und endet erst mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, hat der Vorstand das Recht, sich selbst zu ergänzen. Dies bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes in seiner nächsten Sitzung, sofern die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nicht geboten ist. Die Entscheidungen, bei denen das ergänzte Mitglied, bis zur Entscheidung des Gesamtvorstandes, mitgewirkt hat, behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn der Gesamtvorstand der Ergänzung nicht zustimmt.
5. Der Vorstand des Landesverbandes ist zu allen wichtigen Verbandsangelegenheiten einzuberufen; er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter einlädt. Die Einladung muss schriftlich (in Schrift- und/oder Textform) zwei Wochen vorher erfolgen; die Beratungspunkte sind bekannt zu geben.
6. Der Vorstand des Landesverbandes ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand des Landesverbandes führt die Beschlüsse des Landesverbandstages und des Gesamtvorstandes durch.
8. Es dürfen nur Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die am Wahltag das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 12 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Landesverbandsvorstand, den Vorsitzenden der Regionalverbände oder deren Stellvertretern und jeweils zwei weiteren Mitgliedern aus den Regionalvorständen.
2. Der Gesamtvorstand kommt auf Einladung des Landesverbandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters zweimal jährlich zusammen. Eine Sitzung sollte in zeitlicher Nähe des Landesverbandstages liegen. Die Einladung hat schriftlich (in Schrift- und/oder Textform), mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, zu erfolgen.
3. In den Fällen unaufschiebbarer Dringlichkeit kann der Gesamtvorstand Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Landesverbandstages vorbehalten sind, durch eigene Entscheidung erledigen. Er hat solche Beschlüsse jedoch unverzüglich durch Rundschreiben an alle Gemeinschaften und Regionalverbände sowie Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift bekannt zu geben. Gegen solche Beschlüsse kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden. Wird von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder Einspruch erhoben, darf der Beschluss nicht ausgeführt werden. Der Landesverbandsvorsitzende kann in einem solchen Fall einen außerordentlichen Landesverbandstag einberufen. Derartig gefasste Beschlüsse sind auf dem nachfolgenden Landesverbandstag zu bestätigen.

§ 13 Beirat

1. Für die Beratung von Fachfragen wird ein Beirat gebildet. Der Beirat soll den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben beraten und unterstützen.
2. Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten und Vertretern von Behörden oder juristischen Personen, die auf den Gebieten des Verbandsgegenstandes (§ 3 der Satzung) und insbesondere in den Bereichen des Baus und Erwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum, seiner Förderung, Bewirtschaftung, der Sicherung des Erhalts sowie der Gestaltung und Nutzung des Gartens besondere Sachkunde aufweisen und aktiv tätig sind. Zur Beratung einzelner Fragen können aus seiner Mitte Ausschüsse gebildet werden. Zu den Arbeiten des Beirats und seiner Ausschüsse können auch andere geeignete Persönlichkeiten als Sachverständige hinzugezogen werden.
3. Die Mitglieder des Beirats werden vom Landesvorsitzenden mit Einwilligung des Gesamtvorstands auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Berufungszeit wird den Wahlperioden des Hessischen Landtags angepasst. Wird ein Mitglied nachberufen, gilt dies für die laufende Amtszeit.
4. Die Sitzungen des Beirates und seiner Ausschüsse werden vom Landesvorsitzenden nach Bedarf einberufen.

§ 14 Geschäftsführung

Zur Durchführung der laufenden Arbeiten kann der Vorstand einen besoldeten Geschäftsführer und sonstige besoldete Angestellte bestellen, sofern die finanzielle Situation dies zulässt. Angestellte des Verbandes können nicht in den Vorstand und nicht als Delegierte gewählt werden. Der Geschäftsführer leitet die Geschäfte des Landesverbandes nach den Beschlüssen des Vorstandes und ist diesem gegenüber für die sorgfältige Geschäftsführung verantwortlich. Er leitet die Geschäftsstelle und nimmt an den Sitzungen des Landesverbandes mit beratender Stimme teil. Näheres ist in der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle geregelt.

§ 15 Revisoren

1. Der Landesverbandstag wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Diese gehören nicht dem Vorstand oder Gesamtvorstand an. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist einmal zulässig.
2. Die Aufgaben und Qualifikationen der Revisoren werden in einer Prüfungsordnung festgelegt, die vom Landesverbandstag zu beschließen ist.

§ 16 Beschlussfassung, Wahlen und Niederschriften

1. Die Beschlüsse in den Versammlungen der Landesverbandsorgane und ihrer Gliederungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, Revisoren und Delegierte erfolgt grundsätzlich offen. Bei mehreren Vorschlägen oder auf Antrag ist geheime Wahl durchzuführen. Es entscheidet die relative Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los; Wiederwahl ist zulässig.

3. In allen Verbandsorganen können nur solche Personen Funktionen ausüben, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Die Wahrnehmung aller Funktionen erfolgt ehrenamtlich.
4. Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, aus denen die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich werden. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und aufzubewahren. Der Landesverband sendet Abschriften der Niederschriften
 - a) von Landesverbandsvorstands- und Gesamtvorstandssitzungen an die Vorstandsmitglieder und an den Gesamtvorstand,
 - b) vom Landesverbandstag an den Vorstand, Gesamtvorstand und den Delegierten
5. Innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme kann der Regionalverbandsvorstand Beschlüsse der Gemeinschaften, der Landesverbandsvorstand Beschlüsse der Regionalverbände und Gemeinschaften und der Gesamtvorstand Beschlüsse des Landesverbandsvorstandes durch schriftliche (in Schrift- und/oder Textform) Mitteilungen an den Vorsitzenden der abstimmenden Versammlung beanstanden, wenn sie der Satzung zuwiderlaufen oder ihre Durchführung die Belange des Verband Wohneigentum schädigen.
6. Gegen die Beanstandung ist innerhalb eines Monats bei Beschlüssen der Gemeinschaften die Beschwerde an den Landesverbandsvorstand, bei Regionalverbandsbeschlüssen der Einspruch an den Landesverbandstag zulässig. Dem Landesverbandsvorstand steht es frei, binnen drei Monaten einen außerordentlichen Landesverbandstag einzuberufen, sofern er mit der Entscheidung über seine Beanstandungen nicht bis zum nächsten Landesverbandstag warten kann.
7. Bis zur Entscheidung über Beschwerde oder Einspruch darf ein beanstandeter Beschluss nicht ausgeführt werden. Dies gilt auch für Wahlen.
8. Die Organe (Landesverbandstag, Gesamtvorstand, Vorstand) können auch im schriftlichen Verfahren, per Telefon- oder per Videokonferenz Beschlüsse fassen und Wahlen durchführen, wenn sämtlichen Mitgliedern des betreffenden Organs der Beschlussvorschlag durch den Landesvorsitzenden schriftlich (in Schrift- und/oder Textform) mitgeteilt wird und kein Mitglied des betreffenden Organs diesem Verfahren widerspricht. Ein Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Beschlussvorschlages in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Soweit von einzelnen Mitgliedern der betroffenen Organe innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme eingeht, wird eine Zustimmung sowohl zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren als auch zu dem Beschlussvorschlag angenommen. Wird die Versammlung und Beschlussfassung per Telefon- oder Videokonferenz oder hybrid durchgeführt, findet eine Beschlussfassung oder Wahl mittels geeigneter technischer Möglichkeiten statt.
Soweit Mitglieder der betreffenden Organe auf Widerspruch gegen ein Verfahren ohne ausschließliche Präsenzversammlung durch Fristablauf oder schriftlich verzichten oder – im schriftlichen Verfahren – ohne Erhebung eines Widerspruches zu dem Beschlussvorschlag Stellung genommen haben, ist eine nachträgliche Widerspruchserhebung ausgeschlossen. Schriftlichkeit ist auch bei Versand per E-Mail oder Online-Datenaustausch (z.B. über Cloud, Geschlossenen Bereich der Website des Landesverbands o.ä.) gewahrt.

§ 17 Verbandsjahr und Verbandsabrechnung

1. Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Verbandsjahr sind vom Landesverbandsvorstand ein Geschäftsbericht, ein Jahresabschluss, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie ein Haushaltsplan aufzustellen.
3. Der Geschäftsbericht, der Jahresabschluss und die Gewinn- und Verlustrechnung sind vom Gesamtvorstand zu beschließen.
4. Jahresabschlüsse und Berichte der Revisoren seit dem letzten Landesverbandstag sind dem Landesverbandstag vorzulegen.

§ 18 Haftung für Verbindlichkeiten

1. Für satzungsrechtliche Verbindlichkeiten haftet das Verbandsvermögen.
2. Die Haftung der Mitglieder erstreckt sich auf die durch die Satzung festgesetzten Mitgliedsbeiträge.
3. Vorstandsmitglieder haften dem Verband Wohneigentum gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden mit einer angemessenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit versichert.
4. Aus Rechtsgeschäften der Gemeinschaften und Regionalverbänden haftet der Verband nur, wenn er den Rechtsgeschäften vorher schriftlich zugestimmt hat.

§ 19 Verschiedenes

1. Der Verband Wohneigentum arbeitet mit dem zuständigen Hessischen Ministerium, in dessen Ressortverantwortung der Wohnungsbau fällt, eng zusammen, um in der politischen Willensbildung mitzuwirken und um Fördermittelmöglichkeiten auf Landes- und Bundesebene sowie europäische Förderprogramme zu nutzen.
2. Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Verbandszeitschrift des Verband Wohneigentum e.V., durch Rundschreiben (auch in elektronischer Form), im Internet und sonstigen elektronischen Medien.

§ 20 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vertreter durch Beschluss eines Landesverbandstages erfolgen, zu dem unter Angabe der Änderungsanträge fristgerecht eingeladen sein muss.

2. Änderungsanträge zur Satzung müssen spätestens acht Wochen vor dem Landesverbandstag den Mitgliedern des Landesvorstandes vorliegen.
3. Beschlossene Änderungen der Satzung treten mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Bekanntgabe von Satzungsänderungen an die Mitglieder erfolgt durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift.

§ 21 Auflösung

1. Der Verband Wohneigentum kann nur durch Beschluss des Landesverbandstages, zu dem unter Angabe des Auflösungsantrages eingeladen sein muss, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.
2. Sofern der Landesverbandstag gemäß § 10, Abs.4 nicht beschlussfähig sein sollte, ist er nach frühestens acht Wochen und spätestens innerhalb von zwölf Wochen noch einmal unter Angabe des Auflösungsantrages einzuberufen. Der erneut einberufene Landesverbandstag ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation nach den Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verband Wohneigentum oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Verband Wohneigentum e.V., der es unmittelbaren und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

B. Satzung der Regionalverbände des Verband Wohneigentum Hessen e.V.

§ 22 Name und Sitz

Der Regionalverband führt in seinem Namen den Untertitel "... im Verband Wohneigentum Hessen e.V." und bestimmt im Benehmen mit dem Landesverband seinen Namen und Sitz.

Der Regionalverband erstreckt sich weiterhin auf sein bisheriges, bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenes Gebiet, das abweichend von geltenden kommunalen politischen Einteilungen sein kann. Spätere Änderungen können nach Anhörung der beteiligten Regionalverbände mit Zustimmung des Landesverbandsvorstandes getroffen werden.

§ 23 Gemeinnützigkeit

1. Der Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Regionalverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Regionalverbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Regionalverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 24 Zweck und deren Verwirklichung

1. Der Regionalverband dient dem Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung der Gründung, Sicherung, und Erhaltung von Familienheimen in jeder Rechtsform, insbesondere auch in Form von Kleinsiedlungen, Eigenheimen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbssiedlungen einsetzt. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, diese Ziele auch für die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern.
2. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann. Der Regionalverband fördert diesen Zweck in erster Linie als Dachverband der in ihm zusammengeschlossenen Gemeinschaften.
3. Daneben verwirklicht der Regionalverband den Satzungszweck unmittelbar selbst, indem er Schulungen und Beratungen für jedermann auf den Gebieten des Gartenbaus und der ökologischen Landschaftspflege durchführt. Der Regionalverband kann Aufgaben einzelner Gemeinschaften übernehmen, soweit sie von den Gemeinschaften aus tatsächlichen Gründen nicht selbst erfüllt werden können.

§ 25 Mitgliedschaft

Mitglieder des Regionalverbandes sind die für den Bereich des Regionalverbandes beim Landesverband gemeldete Mitglieder.

§ 26 Organe des Regionalverbandes

1. Organe des Regionalverbandes sind die Regionalverbandsversammlung und der Regionalverbandsvorstand.
2. Zur anteiligen Deckung der Kosten erhält der Regionalverband vom Landesverband eine durch den Landesvorstand im Lichte der Finanzentwicklung festzulegende Jahrespauschale, die zum 15.1. eines Jahres ganz oder in Teilen abrufbar ist. Über die Verwendung der Mittel sind geeignete Nachweise zu führen.
3. Die in der Satzung des Landesverbandes enthaltenen Bestimmungen sind, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht, entsprechend anzuwenden.

§ 27 Regionalverbandsversammlung

1. In der Regionalverbandsversammlung werden Angelegenheiten der Gemeinschaften, die von überörtlicher Bedeutung sind, beraten und beschlossen.
2. Die Regionalverbandsversammlung besteht aus dem Regionalverbandsvorstand, den Vorsitzenden und den Delegierten der Gemeinschaften sowie den Delegierten der Einzelmitglieder. Auf je angefangene 50 Mitglieder kommt ein Delegierter; die Kosten der Entsendung trägt die Gemeinschaft bzw. das Einzelmitglied.
3. Die Regionalverbandsversammlung ist auf schriftliche (in Schrift- und/oder Textform) Einladung des Regionalverbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreters mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
 - a) Die Regionalverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen sind.
 - b) Die Regionalverbandsversammlung wählt für mindestens drei aber höchstens vier Jahre einen Regionalverbandsvorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer besteht.
 - c) Der Vorstand kann durch weitere Mitglieder erweitert werden.
4. Die Regionalverbandsversammlung wählt für mindestens drei aber höchstens vier Jahre zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Diese gehören nicht dem Vorstand an. Wiederwahl ist zulässig.

§ 28 Einzelmitglieder

1. Der Regionalverbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter lädt die Einzelmitglieder alle 3 Jahre zu einer Mitgliederversammlung ein.

2. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in den Mitteilungen des Verband Wohneigentum Hessen e.V. der Verbandszeitschrift „Familienheim und Garten“ und soweit vorhanden zusätzlich per Email mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen. Eine Teilnahmeberechtigung besteht nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung, die mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Verbandsgeschäftsstelle zugegangen sein muss. In der Einladung ist auf die Anmeldung und die Anmeldefrist ausdrücklich hinzuweisen. Beschlussfähig ist die jeweils satzungsgemäß einberufene Versammlung. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Vorstandsaufgaben übernimmt der Regionalvorstand. Sie können in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließender Geschäftsordnung festgelegt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten für die Regionalverbandsversammlung.

§ 29 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

1. Wenn durch vorzeitiges Ausscheiden der Vorstandsmitglieder die Mindestzahl von drei Vorstandsmitgliedern nicht mehr vorhanden ist, sind für den Rest der Amtszeit Ergänzungswahlen durchzuführen.
2. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder ausgeschieden oder wird die Mitgliederversammlung nicht satzungsgemäß durchgeführt, kann der Landesverbandsvorstand eine Regionalverbandsversammlung einberufen und die Wahl eines Vorstandes für den Rest der Wahlperiode veranlassen. Solange die Vorstandsämter des Regionalverbandes nicht besetzt sind, kann der Vorsitzende des Landesverbandes mit der vorläufigen Wahrnehmung geeignete Mitglieder durch schriftliche Bestellung beauftragen. In diesem Falle sind die Regionalverbandsmitglieder schriftlich zu informieren.

§ 30 Niederschriften

Über alle Versammlungen und Sitzungen der Regionalverbandsorgane sind Niederschriften zu fertigen, aus denen die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und aufzubewahren. Abschriften von Niederschriften der Regionalverbandsversammlung sind dem Landesverband zuzusenden.

§ 31 Haftung für Verbindlichkeiten

Die Regionalverbände haften grundsätzlich selbst für ihre Verbindlichkeiten, außer wenn der Landesverband dem Rechtsgeschäft vorher schriftlich zugestimmt hat.

§ 32 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Regionalverbandsversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.

§ 33 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Regionalverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Regionalverbandes an den Verband Wohneigentum Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

C. Satzung für die Gemeinschaften des Verband Wohneigentum Hessen e.V.

§ 34 Name und Sitz

1. Die Gemeinschaft führt in ihrem Namen den Untertitel "... im Verband Wohneigentum Hessen e.V.", und bestimmt mit einfacher Mehrheit ihren Namen und den Sitz.
2. Gemeinschaften, die sich als Verein im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eintragen lassen oder eine eigene Satzung verabschieden, dürfen sich nur eine Satzung geben, die dieser Satzung entspricht und die die Bestimmungen für die Gemeinnützigkeit enthält. Bestehende Satzungen sind entsprechend dieser Bestimmung zu ändern. Die Satzung ist vor der Eintragung dem Landesverband zur Genehmigung vorzulegen.

§ 35 Gemeinnützigkeit

1. Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 36 Zwecke und deren Verwirklichung

Die Gemeinschaft dient dem Gemeinwohl, indem sie sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung der Gründung, Sicherung, und Erhaltung von Familienheimen in jeder Rechtsform, insbesondere auch in Form von Kleinsiedlungen, Eigenheimen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbssiedlungen einsetzt. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, diese Ziele auch für die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- a) durch die Hebung des Gemeinschaftssinnes und des Gedankens der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird;
- b) die Erziehung der Jugend im Sinne des Siedlungsgedankens zur Naturverbundenheit;
- c) das Hinwirken auf die öffentliche Bereitstellung von Bauland für Familienheime;
- d) eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes;
- e) die fachliche Beratung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes;
- f) die Mitwirkung beim Wettbewerb um die beste Kleinsiedlung;
- g) die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn im Haus und Garten;
- h) die Zusammenfassung aller Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzungen bei partnerschaftlicher Mitwirkung von Männern und Frauen.

§ 37 Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft können Inhaber und am Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum Interessierte erlangen sowie alle Personen, die die Ziele und Aufgaben des Verband Wohneigentum durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Mitglieder der Gemeinschaft sind die für den Bereich der Gemeinschaft beim Landesverband gemeldeten Mitglieder.

§ 38 Gliederung und Aufgaben der Gemeinschaften

1. Die Gemeinschaft umfasst die Mitglieder eines Ortes, einer Siedlung oder eines Teiles einer Siedlung.
2. Die Gemeinschaft soll nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes als besonderer Rechtsträger gestattet werden.
3. Die Gemeinschaft berät und beschließt in Gemeinschaftsversammlungen über Gemeinschaftsangelegenheiten in ihrem Bereich nach Maßgabe dieser Satzung. Es ist jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
 - a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen sind.
 - b) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Vorstand der Gemeinschaft, der mindestens aus zwei Personen besteht. Die Mitgliederversammlung wählt aus den ordentlichen Mitgliedern die Delegierten zu den Regionalverbandsversammlungen
4. Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Diese gehören nicht dem Vorstand an. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger aus.
6. Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich (in Schrift- und/oder Textform) oder durch Aushang mit Frist von einer Woche. Hiervon ist der Vorstand des Regionalverbandes zu unterrichten.
7. Eine Versammlung einer Gemeinschaft ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn der Vorstand des Landesverbandes, des Regionalverbandes oder ein Fünftel der Mitglieder der Gemeinschaft schriftlich unter Angaben von Gründen dies verlangt.

8. Die in der Satzung des Landesverbandes enthaltenen Bestimmungen sind, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht, entsprechend anzuwenden.

§ 39 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

1. Wenn durch vorzeitiges Ausscheiden der Vorstandsmitglieder die Mindestzahl von zwei Vorstandsmitgliedern nicht mehr vorhanden ist, sind für den Rest der Amtszeit Ergänzungswahlen durchzuführen.
2. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder ausgeschieden oder wird die Mitgliederversammlung nicht satzungsgemäß durchgeführt, kann der Regionalverbandsvorstand eine Mitgliederversammlung einberufen und die Wahl eines Vorstandes für den Rest der Wahlperiode veranlassen. Solange die Vorstandsämter der Gemeinschaft nicht besetzt sind, kann der Vorsitzende des Regionalverbandes mit der vorläufigen Wahrnehmung geeignete Mitglieder durch schriftliche Bestellung beauftragen. In diesem Fall sind die Mitglieder zu informieren.

§ 40 Niederschriften

Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, aus denen die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und aufzubewahren.

Abschriften von Niederschriften der Mitgliederversammlungen sind an den Regionalverband und den Landesverband zu senden.

§ 41 Beitrag

Die Gemeinschaft kann zu dem vom Landesverbandstag festgesetzten Beitrag einen Zuschlag erheben. Der Zuschlag dient zur Deckung der Kosten für die Gemeinschaftsarbeit.

§ 42 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.

§ 43 Haftung

Die Gemeinschaften haften grundsätzlich selbst für ihre Verbindlichkeiten, außer wenn der Landesverband dem Rechtsgeschäft vorher schriftlich zugestimmt hat.

§ 44 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Gemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinschaft an den Verband Wohneigentum Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Alle personenbezogenen Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.